

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XII.

21. Dezember.

1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 103. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, Instanzenzug.
- 104. Kontographbuchhaltung, Vereinfachung.
- 105. Heimatscheine, Parteienabfertigung.
- 106. Ausweisarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Lichtbilder.*)
- 107. Buchungsunterlagen, Mängel.
- 108. Gemeindeabgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung.
- 109. Vollstreckungsverjährung bei Arreststrafen.*)
- 110. Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Österreichische Bankrate, Aenderung.

Einfuhrscheine für Rindvieh.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.
Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt im XIV. Bezirke.

Abfuhr von Knochen, Fellen, Trant und dergleichen im Wiener Gemeindegebiete.

Verkehrsregelung in der Kreindlgasse im XIX. Bezirke, Aufhebung.

Verkauf von Kohle, Koks und Breßkohle in verschlossenen Säcken.

Allgemeine strafenpolizeiliche Anordnungen und Verbote.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

103. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, Instanzenzug.

M.D. 8187/29. Wien, am 11. Dezember 1929.

(An alle M.Abt., an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlan.)

Nach Art. 109 der Bundesverfassung in der Fassung der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, B.G.BI. Nr. 392) werden für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande Wien die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, an den zuständigen Bundesminister. Bundesgesetzlich vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges finden auf die mittelbare Bundesverwaltung im Lande Wien keine Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten für alle Bescheide der mittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme der im Strafverfahren erlassenen Bescheide. Für das Strafverfahren in mittelbarer Bundesverwaltung gilt nach Art. 110 der Bundesverfassung in der Fassung der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle als oberste Instanz der beim Amt der Wiener Landesregierung zu errichtende Verwaltungsstrafenrat. Bis zu dessen Errichtung bleiben gemäß Art. II, § 20, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B.G.BI. Nr. 393, betreffend Uebergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle die bisherigen Bestimmungen in Kraft, d. h. es entscheidet über Berufungen gegen Straf Erkenntnisse des Magistrates (der magistratischen Bezirksämter) der Landeshauptmann.

Es sind demnach vom Tage des Inkrafttretens der beiden erwähnten Bundesverfassungsgesetze (11. Dezember 1929) alle Berufungen gegen Bescheide in mittelbarer Bundes-

verwaltung mit Ausnahme jener im Strafverfahren dem zuständigen Bundesministerium im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen.

Berufungsbescheide des Landeshauptmannes, die vor dem 11. Dezember 1929 erlassen worden sind, sind ungefäumt zu intimieren.

Der Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereich des Landes an die Landesregierung bleibt unverändert, ebenso der Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde an den Stadtsenat.

104. Kontographbuchhaltung, Vereinfachung.

M.D./K 416/29. Wien, am 18. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 12, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 42, 44 und 45, an den Leiter des Amtsblattes, das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und die Rechnungsamtsdirektion.)

Zur Erzielung einer einheitlichen Führung der Buchhaltung nach der Kontograph-Methode ergeben folgende Weisungen:

1. Die Eintragung der Eingangsbilanz hat als erste Post in der Betragsspalte oberhalb der ersten Textzeile nur mit Graphitstift zu erfolgen, sie bleibt bei der Bildung der fortlaufenden Jahresumsatzsummen unberücksichtigt. Die definitive Buchung hat erst nach vollständiger Ueberprüfung der Bilanz durch das Kontrollamt zu erfolgen.

2. Auf den Personenkonten ist die gegenseitige Beziehung von Gutschrift und Lastschrift in geeigneter Weise herzustellen. Es wird sich bei umfangreicheren Konten als zweckdienlich erweisen, diese Beziehung durch fortlaufende Numerierung der Sollposten der Debitorenkonten beziehungsweise der Habenposten der Kreditorenkonten zu bewirken.

3. Die Buchungen im Journal haben unter dem Datum der tatsächlichen Buchung zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Kontoauszüge der Zentralrechnungsabteilung, um die Abstimmung der Umsatzziffern

auf dem Hauptkassakontokorrentkonto monatlich zu ermöglichen, im entsprechenden Monat gebucht werden. Kommen bestimmte Buchungsfälle in verschiedenen Journalen zur Eintragung, so ist selbstverständlich in allen Journalen das gleiche Buchungsdatum und zwar jenes des Hauptjournalen zu verwenden.

4. Zur Erleichterung des Monatsabschlusses sind bereits während des Monats Zwischenabstimmungen vorzunehmen. In jenen Betriebsbuchhaltungen, in denen zum Hauptjournal nur ein Subjournal geführt wird, sind diese Zwischenabstimmungen nach Bedarf in Zeiträumen von 1 bis 10 Tagen durch Uebernahme der Summen des Subjournalen in das Hauptjournal zu bewerkstelligen. Die Gleichheit der im „Soll“, beziehungsweise „Haben“ sich nunmehr ergebenden Tagessummen erweist die Richtigkeit der Abstimmung. Werden mehr als zwei Journale geführt, so hat die Tagesabstimmung in Abstimmungsverzeichnissen zu erfolgen. Die Abstimmungsverzeichnisse enthalten in horizontaler Reihenfolge je zwei Spalten (Soll und Haben) für jedes Journal, außerdem zwei Spalten (Soll und Haben) für die Zusammenfassung der einzelnen Tagessummen der Subjournale. In vertikaler Reihenfolge erfolgt die Eintragung der Tagessummen.

Eine Zusammenfassung der Geschäftsfälle auf Gruppenkonten und Aufstellung von Tagesbilanzen, wie sie in der Anleitung der Kontograph-Gesellschaft vorgegeben sind, erfolgt nicht.

5. Bei Monatschluß sind sowohl auf den Sach-, wie auch auf den Personalkonten die Jahresumfahziffern zu bilden, die Ermittlung der Saldo unterbleibt.

6. Die Kontrollbücher enthalten in vertikaler Reihenfolge sämtliche Detailkonten der Kontographbuchhaltung. Zur Eintragung gelangen die anlässlich des Monatsabschlusses sich ergebenden Jahresumfahsummen. Eine Aufstellung der Gruppen- und Kontenbilanzen hat nicht stattzufinden. In jenen Betriebsbuchhaltungen, bei welchen die Betriebskonten in Unterkonten geteilt sind, sind diese Unterkonten im Kontrollbuche mittels Zwischensummen zusammenzufassen.

Bei Jahreschluß müssen die Soll- und die Haben-summen gleich sein. Für das Bilanz- und das Gewinn- und Verlustkonto sind Kontenblätter zu führen.

7. Das Kontrollbuch der Sachkonten dient gleichzeitig als Hauptbuch; die Führung von separaten Hauptbüchern hat zu unterbleiben.

105. Heimatscheine, Parteienabfertigung.

M.D. 3772/29. Wien, am 18. November 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Anlässlich einer Beschwerde, daß bei Ausfertigung von Heimatscheinen Parteien wiederholt vorgeladen werden, wird zur Erzielung einer möglichst raschen Parteienabfertigung bei Ausfolgung von Heimatscheinen folgender bereits bei mehreren Bezirksämtern eingeführte Vorgang vorgeschrieben:

Auf Grund der von den Heimatscheinwerbern den Bezirksamtsreferenten angegebenen Daten ergeht eine Anfrage an die Gemeindematrik (M.Abt. 50); zugleich wird die Partei angewiesen, sich zur Behebung des Heimatscheines neuerlich im Amte einzufinden, wobei der Termin unter Bedachtnahme auf die zur Erledigung in der M.Abt. 50 notwendige Zeit derart festzusetzen ist, daß inzwischen die Antwort von der M.Abt. 50 zuverlässig eingelangt ist. Wird von der M.Abt. 50 die Zuständigkeit bestätigt, was in der Regel der Fall ist, so ist der Partei an dem bekanntgegebenen Tage der Heimatschein auszufolgen.

Der gleiche Vorgang ist bei Heimatrechtsansuchen mit der Abänderung einzuhalten, daß die Anfrage an die M.Abt. 50 entfällt und bei positiver Erledigung durch das Bezirksamt oder den Gemeinderatsausschuß die Partei zur Behebung des Heimatscheines vorgeladen wird.

Bis zu dem Termine, für den die Partei vorgeladen ist, ist der Heimatschein bereits auszufertigen, so daß er der Partei ohne Zeitverlust ausgefolgt werden kann.

106. Ausweistarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Lichtbilder.

M.D. 7670/29.

Wien, am 19. November 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Ausweisarte für gewerbliche Hilfsarbeiter mit einem Lichtbild versehen war, das den Inhaber der Ausweisarte in der Uniform eines Gemeindevachmannes darstellte, obwohl dieser schon ein Jahr vor der Ausstellung der Ausweisarte aus dem Dienste der Gemeindevache entlassen war.

Um in Zukunft derartige Vorkommnisse zu vermeiden, die leicht zu Irrtümern und auch zu Mißbräuchen führen können, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Ausstellung von Ausweisarten oder sonstigen Legitimationen, die mit Lichtbildern versehen sind, besonders darauf zu achten, daß keine Lichtbilder zur Verwendung gelangen, die den Inhaber der Ausweisarte in der Uniform eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen.

107. Buchungsunterlagen, Mängel.

M.D./R. 428/29.

Wien, am 23. November 1929.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Einer Zuschrift des Kontrollamtes ist zu entnehmen, daß der ordnungsmäßigen, den Vorschriften der Rechnungs- und Kassenordnung entsprechenden Behandlung der Rechnungen und Buchungsunterlagen nicht die nötige Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Insbefondere wurden folgende wesentliche Mängel festgestellt:

1. Rechnungen ausländischer Firmen sind nicht immer mit den österreichischen Stempelmarken versehen.

2. Duplikatrechnungen, die der Liquidierung zugeführt wurden, sind mangelhaft gestempelt.

3. Stempelgebrechen, sei es, daß die Rechnung zu hoch oder zu niedrig gestempelt ist, werden vielfach nicht behoben.

Im ersteren Falle erleidet die Gemeinde durch die Unterlassung des Abstriches von zu hoch in Rechnung gestellten Stempelbeträgen einen effektiven Schaden, während im zweiten Falle die Gemeinde im Falle einer Revision durch die Finanzbehörde empfindliche Strafen zu gewärtigen hat.

Alle städtischen Ämterstellen werden daher angewiesen, ihren mit der Fakturenbehandlung betrauten Organen die bezüglichlichen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und deren genaue Handhabung zu überwachen. Zuwiderhandelnde Angestellte werden künftighin zum Schadenersatz verhalten werden. Insbepondere ist zu beachten, daß bei Schlußrechnungen über größere Arbeiten die Ausmaße in eigene Listen, die der Stempelpflicht nicht unterliegen, als Beilage zur eigentlichen Schlußrechnung zusammengefaßt werden. Die Stempelung der Schlußrechnungen selbst hat nach einer Auskunft des Zentral-, Tag- und Gebührenbemessungsamtes in Wien nicht von dem nach Abzug der

Teilrechnungsbeträge verbleibenden Restbeträge, sondern von dem vollen Forderungsbetrage zu erfolgen.

4. Der Vorgang bei der Nachstempelung von Rechnungen entspricht nicht immer den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Nachstempelung von Rechnungen notwendigen Stempelmarken sind grundsätzlich aus den bei den Dienststellen bestehenden kleinen Verlägen zu bestreiten; es ist unzulässig, daß die mit der Bearbeitung der Rechnungen betrauten Beamten die Auslagen für Stempelmarken aus Eigenem bestreiten und dann mittels eigener Kassenanweisungen, die oft nur auf Groschenbeträge lauten, deren Rückerfaz ansprechen.

5. Die rechnungslegenden Parteien entziehen sich oftmals der Pflicht zur Entrichtung des Quittungsstempels dadurch, daß Organe der Dienststelle für sie die angewiesenen Beträge beheben.

Ein derartiger ganz unstatthafter Vorgang ist sogleich abzustellen. Sollte in ganz besonderen Ausnahmefällen die Behebung durch Gemeindeorgane nicht zu umgehen sein, so kann diese nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Vollmacht der Partei, welcher die Vidierungsklausel des Abteilungs-vorstandes beizufügen ist, geschehen; auch in diesem Falle unterliegt die Quittierung der Stempelpflicht.

6. Weitere Feststellungen haben ergeben, daß Rechnungen trotz Fehlens der Leistungs- oder Lieferungsbestätigung oder der Gegenzeichnung der anweisenden Dienststelle ausbezahlt wurden.

Die bezüglichlichen Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung, deren Kenntnis wegen ihrer grundlegenden Bedeutung eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, sind den beteiligten Beamten neuerlich in Erinnerung zu bringen.

7. In einigen Fällen wurde sogar festgestellt, daß an Stelle von Kassenanweisungen die Dienststücke selbst der Zentralrechnungsabteilung zum Vollzuge übermittelt wurden.

Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, der ordnungsmäßigen Ausfertigung aller Zahlungsanweisungen eine erhöhte Sorgfalt angedeihen zu lassen und auch dafür Sorge zu tragen, daß bei Personalverschiebungen die mit der Behandlung der Fakturen neu betrauten Beamten mit allen einschlägigen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

108. Gemeindeabgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung.

M.D. 7767/29. Wien, am 25. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 12. Februar 1929, Z. 10277/29, Maßnahmen zur Entlastung der Finanzprokuratur bei Eintreibung von Bundessteuern und Gebühren getroffen. Der Punkt 4 des Erlasses lautet:

„In jenen Fällen, in denen dem administrativen Pfandrecht ein gerichtliches vorangeht, kann bei Rückständen bis zu 100 S von der Fortführung der Mobilargekution im gerichtlichen Wege Abstand genommen werden.“

Um Arbeit und Kosten zu ersparen und der Hereinbringung höherer Abgabenrückstände mehr Zeit widmen zu können, wird angeordnet, daß in Zukunft auch bei allen

städtischen Abgaben die Rückstände in der gleichen Art einzutreiben sind.

Die Direktion des Einhebungsdienstes wird angewiesen, künftig in allen jenen Fällen der administrativen Exekution wegen rückständiger Gemeindeabgaben bis 100 S, bei denen gerichtliche Vorpfandrechte vorgemerkt sind, die Pfändungsakten nicht mehr an die Dienststelle zur Erwirkung eines gerichtlichen Pfandrechtes zu übersenden, sondern die Exekution im eigenen Wirkungskreise in geeigneter Art fortzusetzen.

109. Vollstreckungsverjährung bei Arreststrafen.

M.D. 7761/29. Wien, am 28. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 14, 17, 34 b, 42, 46, 48/49, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

In letzter Zeit wurden wiederholt dem städtischen Polizeigefangenhause Strafakten zum Vollzuge der Arreststrafe in einem Zeitpunkt übermittelt, in dem die Vollstreckungsverjährung bereits eingetreten war. Die Ursache dieses Vorganges liegt anscheinend darin, daß der Eintritt der Vollstreckungsverjährung entgegen der Vorschrift des § 31, Absatz 2, V.St.G. vom Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses berechnet wird.

Da es dem städtischen Polizeigefangenhause nicht möglich ist, die Strafakten daraufhin zu überprüfen, ob die Vollstreckungsverjährung bereits eingetreten ist, werden die städtischen Ämter angewiesen, die Vorschrift des § 31, Absatz 2, V.St.G. über die Verjährung genau zu beachten und Strafakten mindestens vier Wochen vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung dem städtischen Polizeigefangenhause zu übermitteln. Gleichzeitig wird angeordnet, daß auf dem Auftrag zum Vollzuge der Arreststrafe, falls es sich um eine Ersatzarreststrafe handelt, die Höhe der primären Geldstrafe abzüglich allfälliger Teilzahlungen und einschließlich aller aufgelaufenen Einhebungskosten anzugeben ist.

110. Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen.

M.D. 7446/29. Wien, am 28. November 1929.

(An die M.Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Vom Amte einer Landesregierung wurden mit Bezug auf die Bestimmungen des Tarifes zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 21. Dezember 1927, B.G.BI Nr. 381, hinsichtlich der Ermittlung der Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen an das Bundeskanzleramt folgende Fragen gestellt:

1. Was soll der Satz: „Maßgebend ist bei den Motoren die Gesamtanzahl der Pferdekkräfte, die zum Betrieb der Maschinen notwendig sind“ zum Ausdruck bringen? Ist hienach der Kraftbedarf der Motoren (Maschinen-Motoren) oder der Kraftbedarf der durch die Motoren betriebenen Arbeitsmaschinen (Maschinen-Arbeitsmaschinen) entscheidend oder entscheidet etwa nur in gewissen Fällen der Kraftbedarf der Arbeitsmaschinen, etwa dann, wenn die Leistungsfähigkeit der Motoren an sich den Kraftbedarf der Arbeitsmaschinen übersteigt?

2. Sind unter den Motoren nur Elektromotoren oder auch sonstige Antriebsvorrichtungen (bei bloß mechanischer Kraftübertragung), wie Turbinen, Wasserräder, Dampfmaschinen zu verstehen? Was gilt, wenn auch eine elektrische Uebersetzung stattfindet und hienach zum Beispiel Wasserturbinen, Stromerzeuger, Elektromotoren und Arbeitsmaschinen nebeneinander vorhanden sind?

3. Was ist unter der Bodenfläche zu verstehen: Etwa nur die verbaute Grundfläche, worauf die besondere Ausführung der mehreren Geschosse hinweisen könnte, auf die sich die Anlage ausdehnt, oder tatsächlich die gesamte im Bereiche der Betriebsanlage in Verwendung stehende Grundfläche, also zum Beispiel auch einschließlich etwaiger Lagerplätze, der Bahnkörper etwaiger Industriegeleise, die zum künftigen Abbau bestimmter Grundflächen einer Steinbruchanlage und dergleichen mehr? Wenn ersteres, nach welchen Grundätzen ist die Verwaltungsabgabe in jenen Fällen zu bemessen, wo weder Motoren noch Baulichkeiten vorhanden sind, wie etwa bei einer in einfacher Weise ausgebeuteten gewerblich betriebenen Sandgrube?

4. Ist die Errichtung eines Ortsnetzes oder einer elektrischen Leitung als eine Abänderung (Erweiterung) der aus Stromerzeugungsstätte und Verteilungsnetz bestehenden Hauptanlage anzusehen, so daß in diesem Fall bei Bemessung der Verwaltungsabgabe die Verhältnisse der Hauptanlage maßgebend wären? Gilt dies auch dann, wenn das Ortsnetz etwa von einer Elektrizitätsgesellschaft errichtet wird, während die Hauptanlage sich im Betrieb einer anderen Stromlieferungsunternehmung befindet? Sind auch da die Betriebsverhältnisse der letzteren maßgebend? Wenn nicht, nach welchen Grundätzen ist die Verwaltungsabgabe zu bemessen? Wenn ja, ist auch die etwa von der Stromlieferungsunternehmung bereits geleistete Verwaltungsabgabe bis zur Hälfte der Gebühr der Elektrizitätsgenossenschaft anzurechnen? Sind auch Umspannstellen im Sinne der Bestimmungen des Verwaltungsabgabentarifes als Änderungen (Erweiterungen) der Hauptanlage anzusehen und demgemäß hinsichtlich der für sie zu entrichtenden Verwaltungsabgabe nach den Verhältnissen der Gesamtanlage zu beurteilen?

5. Wie ist bei Leitungen vorzugehen, die von mehreren Anlagen gespeist werden, hinsichtlich derer daher (besonders bei fortschreitender Verbundwirtschaft) kaum mehr gesagt werden kann, zu welcher Anlage sie gehören?

6. Entfällt bei der Genehmigung für solche Änderungen oder Erweiterungen, die keine kommissionelle Verhandlung erfordern, die Verwaltungsabgabe überhaupt, also auch die Abgabe nach der allgemeinen Post 1 oder nur die Verwaltungsabgabe nach der besonderen Post 83?

7. Sinngemäß die gleichen Fragen ergeben sich auch für die Post 84 (hinsichtlich der Verlängerung der Frist für das Erlöschen der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage) insoweit, als auch diese dieselben Abstufungen vorsieht wie die Post 82.

Zu diesen Fragen hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 3. November 1929, Z. 172605/2, folgendermaßen Stellung genommen:

ad 1.: Maßgebend ist bei Motoren die Gesamtzahl der Pferdekkräfte. Darunter kann nur die Summe der Leistung (ausgedrückt in PS) der in einem Betriebe verwendeten Antriebsmotoren verstanden werden, nicht aber die zum Antrieb der Arbeitsmaschinen benötigte Energie.

ad 2.: Unter Motoren sind nicht nur allein Elektromotoren, sondern auch alle anderen Energieerzeuger, zum Beispiel Dampfmaschinen, Benzinmotoren, Gasölmotoren, deren Leistung in PS oder KW gekennzeichnet wird, anzusehen.

Wenn in einem Betriebe neben Antriebsmotoren auch krafterzeugende Maschinen verwendet werden, sind hinsichtlich der Bemessung der Abgabe zwei grundsätzlich verschiedene Fälle zu unterscheiden, nämlich ob die in einem Betriebe erzeugte Energie auch in diesem selbst verwendet wird (dies

ist zum Beispiel in Fabriksanlagen mit eigener Kraftzentrale der Fall) oder ob es sich um Anlagen handelt, die die erzeugte Energie ausschließlich oder überwiegend an andere abgeben (elektrische Zentralen). Im ersten Falle hat in Konsequenz der Erläuterung zu Frage 1 die Bemessung der Abgabe nach der Summe der Leistung der die Arbeitsmaschinen antreibenden Motoren zu erfolgen, also bei rein mechanischer Kraftübertragung nach der Leistung der Kraftmaschine selbst, bei elektrischer Kraftübertragung nach der Leistung des Elektromotors (der Elektromotoren), die die Transmission oder die Arbeitsmaschinen antreiben; die Leistung der Turbinen u. dgl. sowie der Generatoren hat bei elektrischer Kraftübertragung unberücksichtigt zu bleiben. Handelt es sich hingegen um Anlagen der zweiten Art (Zentralen), dann ist der Bemessung der Abgabe die Leistung des Generators (der Generatoren) zugrunde zu legen; eine Berücksichtigung der Leistung der Turbinen u. dgl. hat naturgemäß gleichfalls zu unterbleiben.

ad 3.: Unter Bodenfläche ist nicht nur die eigentliche verbaute Fläche, sondern, wie aus dem Wortlaute der Post 82 eindeutig hervorgeht, das gesamte für einen Betrieb in Benützung gezogene Areal und außerdem, wenn die Verbauung in Stockwerken erfolgt ist, die Bodenfläche der einzelnen Stockwerke, also die Summe beider, in Betracht zu ziehen; die vom Betrieb benützten Lagerplätze, Gleisanlagen sowie zum Abbau bestimmte Grundflächen einer Steinbruchanlage u. dgl. sind „in Verwendung stehende Flächen“ im Sinne der Post 82.

Bei der beispieelsweise angeführten Sandgrube wäre die gesamte für die Sandgewinnung in Aussicht genommene Bodenfläche, die räumlich vom Nachbargrund abgegrenzt ist, oder die Bodenfläche in Betracht zu ziehen, von der aus der Abbau stattfindet, einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Grundflächen. Daß in einem Betriebe überhaupt keine Bodenfläche in Betracht käme, ist kaum anzunehmen.

ad 4. und 5.: Ob die Errichtung eines Ortsnetzes oder einer elektrischen Leitung als eine Abänderung oder Erweiterung der aus Stromerzeugungsstätte und Verteilungsnetz bestehenden Hauptanlage anzusehen ist, wird für die Einhebung der Verwaltungsabgaben nicht anders zu beurteilen sein wie die Erweiterung oder Ergänzung irgendwelcher anderer gewerblicher Betriebsanlagen, so daß also die Post 83 zur Anwendung zu kommen haben wird.

Angeichts der klaren Vorschrift der Post 82 wird bei der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, die lediglich aus Leitungsanlagen (und nicht auch aus Generatoren oder Umformern) besteht, mangels einer „Benützung von Motoren“ die benützte Bodenfläche für die Bemessung der Abgabe maßgebend sein. Da die Bodenflächen für Leitungsanlagen nur zur Aufstellung der Leitungsmaste in Verwendung gelangen, so wird daher in der Regel nur Post 82a zur Anwendung gelangen können, weil die benützte Bodenfläche unter Zusammenrechnung der gesamten von den Leitungsmasten oder ihren Fundamenten tatsächlich in Anspruch genommenen Bodenfläche meist weniger als 100 m² betragen wird. Nur wenn gleichzeitig auch Transformatorstationen errichtet werden, kommen allenfalls größere Bodenflächen in Betracht. Es ist sicher ein Mangel des bestehenden Tarifes, wenn für elektrische Leitungsanlagen kein eigener Bemessungsschlüssel vorgesehen ist.

Uebrigens ist in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem neuen Elektrizitätsgesetz die Stromlieferungsunternehmungen nicht mehr als gewerbliche Betriebsanlagen anzusehen sind (eine Auslegung, die

übrigens schon seit 1. Oktober 1925 vielfach gehandhabt wurde), so daß die Post 82 wohl nur auf jene Leitungsanlagen Anwendung finden kann, die Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage sind, deren Kraft- und Lichtbedarf durch sie gedeckt wird.

ad 6.: Die Verwaltungsabgabe nach Post 1 ist nicht einzuheben, da die Amtshandlung als solche (Genehmigung der Aenderung oder Erweiterung einer gewerblichen Betriebsanlage) unter Post 83 des besonderen Teiles des Tarifes fällt, die Verwaltungsabgabe nach Post 1 aber nur insofern einzuheben ist, als die Amtshandlung nicht unter eine andere Post des allgemeinen oder des besonderen Teiles des Tarifes fällt. Es ist hiebei belanglos, daß in Post 83 festgesetzt ist, daß in Ermangelung einer kommissionellen Verhandlung auch die Verwaltungsabgabe nach Post 83 entfällt.

ad 7.: Für die Tarifpost 83 beantworten sich die gleichen Fragen sinngemäß wie im vorstehenden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bantrate, Aenderung.

M. Abt. 4/Ba 56/29. Wien, am 10. Dezember 1929.
(An alle Ämter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompte von Wechseln usw. vom 9. Dezember 1929 angefangen bis auf weiteres mit 7½% festgesetzt.

Bis zur gegenwärtigen Aenderung standen im heurigen Jahr nachstehende Bankraten in Geltung:

vom 1. Jänner bis 23. April	6½%
vom 24. April bis 27. September	7½%
vom 28. September bis 22. November	8½%
vom 23. November bis 8. Dezember	8%

Einfuhrscheine für Rindvieh, Mitwirkung der für die Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande in Betracht kommenden Veterinärorgane.

M. Abt. 43/4694/29. Wien, am 21. Oktober 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Ämter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 9. Oktober 1929, Z. 37333/Vt. V, nachstehendes bekanntgegeben:

Im Bundesgesetzblatte ist unter Nr. 322 das Bundesgesetz vom 27. September 1929 betreffend Einfuhrscheine für Getreide und Rindvieh verlautbart worden.

Durch eine Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen sind alle Zollstellen angewiesen worden, Ausfuhr von Rindvieh behufs nachträglicher Ausstellung der Einfuhrscheine über Antrag der Partei in entsprechender Weise in Evidenz zu nehmen.

Im Sinne des Ministerialerlasses werden die für die Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande in Betracht kommenden Veterinärorgane angewiesen, bei der Bescheinigung der Viehpässe besonders darauf zu achten, ob die zolltarismäßige Gattung der zur Ausfuhr gelangenden Rinder (Schlachtvieh, Kuh- und Zuchtvieh, Jungvieh, Kälber) richtig angegeben ist.

Rundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im XIV. Bezirke.

M. Abt. 52/4864/29. Wien, am 28. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

1. Der Teil der Schwendergasse zwischen Reindorf- gasse und Reichsapfelfgasse und der Teil der Grimgasse

zwischen Dablergasse und Schwendergasse dürfen mit bespannten und motorisch betriebenen Fuhrwerken sowie mit Fahrrädern während der Marktzeit, das ist an Werktagen zwischen 8 und 11 Uhr vormittags, an Samstagen und Vortagen gesetzlicher Feiertage zwischen 8 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags nicht befahren werden.

2. Ausnahmen von dem im P. 1 festgesetzten Verbot können fallweise bei unbedingter Notwendigkeit von der Marktamtsabteilung für den XIV./XV. Bezirk zugestanden werden; in diesem Falle darf die Schwendergasse jedoch nur in der Richtung von der Reichsapfelfgasse zur Reindorf- gasse befahren werden.

3. Die Aufstellung des leeren Fuhrwerkes ist nur in nachstehenden Straßenzügen in der jeweiligen Fahrtrichtung gestattet:

a) in der Schwendergasse zwischen Reichsapfelfgasse und Hollergasse nur auf Seite der geraden Nummern,

b) in der Hollergasse von der Siebeneichengasse bis zum Gärtnermarkt und in der Braunhirschengasse bis zum Geflügelmarkt auf beiden Straßenseiten.

4. Außerhalb der im P. 1 angeführten Marktzeit darf der Teil der Schwendergasse zwischen Reichsapfelfgasse und Reindorf- gasse als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Reichsapfelfgasse zur Reindorf- gasse befahren werden.

5. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungs- dienstes und der Feuerwehr, ferner Straßenräuberungs- maschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Rundmachung ausgenommen.

6. Uebertretungen dieser Rundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7. Diese Rundmachung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer erfolgten Ersichtlichmachung durch Tafeln in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Magistrats- rundmachungen vom 24. März 1897, M. Z. 160.907/XIV/1896, betreffend die Regelung des Verkehrs in der Schwendergasse während der Marktzeit und vom 20. April 1927, M. Abt. 52, 3673/26, betreffend die Absperzung der Grimgasse ihre Wirksamkeit.

Abfuhr von Knochen, Fellen, Trant und dergleichen im Wiener Gemeindegebiet.

M. Abt. 52/4678/29. Wien, am 4. November 1929.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.B. für Wien Nr. 1 in der Fassung des L.G.B. für Wien Nr. 14 von 1928, wird verordnet:

An Stelle des Absatzes 1 des Punktes 8 der Magistrats- rundmachung vom 13. August 1925, M. Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen treten folgende Bestimmungen:

Die Abfuhr von Knochen, Fellen, Trant, Spülisch, Küchenabfällen, Speiseresten und dergleichen hat womöglich täglich und nur in undurchlässigen und mit Deckel gut verschlossenen Wägen oder wenigstens in gut geschlossenen undurchlässigen Gefäßen auf entsprechend überdeckten Fahrzeugen zu geschehen, so daß eine Belästigung von Passanten oder Verunreinigung der Straße vermieden wird.

Auch während des Ladegeschäftes muß jeder Belästigung durch Geruchsentwicklung und jeder Verunreinigung der Straße in acconeter Weise vorgebeugt werden.

Geraboeefallene Teile der Ladung sind sowohl während des Ladegeschäftes als auch beim Transporte unverzüglich durch den Transportführer von der Straße zu entfernen.

Im I. Bezirke dürfen Wägen mit den oben genannten Abfällen nach 10 Uhr vormittags nicht mehr verkehren; im II. Bezirke mit Ausnahme des Bezirksteiles Kaiserhülsen, in dem keine zeitliche Beschränkung gilt, sowie in den Bezirken III bis einschließlic IX dürfen solche Fahrzeuge an den Wochentagen von Montag bis Donnerstag nur bis 2 Uhr, an Freitagen und Samstagen nur bis 4 Uhr nachmittags verkehren.

Verkehrsregelung in der Reindorf- gasse im XIX. Bezirke, Aufhebung.

M. Abt. 52/4852/29. Wien, am 7. November 1929.

Die Magistratsrundmachung vom 23. Mai 1900, M. Z. 69322/XIV/1900, mit der das Befahren der Reindorf- gasse im

XIX. Bezirke in der Strecke zwischen der Pyrkerasse und Gatterburggasse mit Lastenfuhrwerk verboten wurde, wird aufgehoben.

Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle in verschlossenen Säcken.

M. Abt. 42/2665/29. Wien, am 18. November 1929.

Der Punkt 7 des zweiten Teiles „Ortspolizeiliche Bestimmungen“ der Magistratskündmachung vom 23. Juni 1925 M. Abt. 42/780/25, wird rückwirkend mit 1. Februar 1929 außer Kraft gesetzt.

Allgemeine straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote.

M. Abt. 52/5875/29. Wien, am 30. November 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L. G. B. für Wien Nr. 14 von 1928 werden im Einvernehmen mit der Bundes-Polizeidirektion in Wien bis zur endgültigen verfassungsmäßigen Regelung die nachfolgenden allgemeinen straßenpolizeilichen Anordnungen und Verbote erlassen:

Fuhrwerk.

§ 1.

(1) Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Hierzu dürfen nur Personen, die zur selbstständigen Leitung eines Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sind, verwendet werden.

(2) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht bei Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet und muß sich während der Fahrt in nüchternem Zustande befinden.

(3) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann.

(4) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird.

(5) Der Führer hat den Weisungen der mit der Straßenaufsicht betrauten Organe der Bundespolizeibehörde, insbesondere ihren Handzeichen, die sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches an ihn ergehen lassen, Folge zu leisten und die bestehenden Licht- und sonstigen Zeichen zur Regelung des Verkehrs, wie Tafeln, Richtungsweiser, Farbstreifen auf der Fahrbahn zu beachten. Die Straßenaufsichtsorgane haben sich bei der Regelung des Verkehrs folgender Zeichen zu bedienen:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt“;
 2. Hochheben eines Armes „Achtung“;
 3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt“.
- Bei Lichtzeichen bedeutet orlines Licht „freie Fahrt“, gelbes Licht „Achtung“, rotes Licht „Halt“.
- (6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten auch für die Fahrer der Straßenbahnzüge.

§ 2.

(1) Fuhrwerke dürfen nur die für sie bestimmten Straßen und Wege benutzen. Gehwege dürfen nur zu dem Zwecke überquert werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen.

(2) Alle Fuhrwerke haben links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

(3) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder zu halten, wenn die Umstände oder die Dürftigkeit des Weiterfahrens nicht gestatten. Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder nach rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(4) Wenn der Abstand zwischen einem Schienenfahrzeuga und dem linken Straßenrand ein Ausweichen nach links nicht zuläßt, ist ausnahmsweise nach rechts auszuweichen.

(5) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksüberholen nicht zuläßt.

(6) An unübersichtlichen und an solchen Straßenstellen, an denen die Fahrbahn durch andere Begrenzüger oder sonst verengt wird, ist das Überholen verboten.

(7) An einer Haltestelle stehende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgesehwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß solange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(8) Das sogenannte Schneiden der rechten Ecke beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere ist verboten.

(9) Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere für sie festgelegte Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu geben. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Schreimaschinen, Straßenwalzen und dergleichen Platz zu machen.

(10) Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes langsam zu fahren. An Krankenanstalten und Schulen ist unter tunlichster Vermeidung einer Lärmbelästigung vorbeizufahren.

(11) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Ummendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig anzuzeigen; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benützt werden.

(12) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Sirenen ist für die Führer nicht motorischer Fahrzeuge verboten.

(13) Alle Fuhrwerke haben so nahe dem Rande des Gehsteiges zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Objekten (Laternenständern, Kundmachungstafeln, Bäumen, Geländern, Randsteinen usw.) möglich ist.

(14) Das Umkehren in engen oder belebten Straßen sowie das stoffelförmige Fahren ist verboten.

(15) Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke sind so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern, insbesondere ist das nicht unbedingt notwendige Anhalten und die Aufstellung an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an scharfen Straßenkrümmungen und auf Brücken verboten und in engen Straßen nur auf einer Seite gestattet; steht bereits ein Wagen auf der einen Seite einer engen Straße, so dürfen später ankommende Wagen nur auf derselben Seite aufgestellt werden.

(16) Haltestellen der Straßenbahn müssen auf die Länge eines Straßenbahnzuges, Haltestellen der Kraftstellwagen auf eine Länge von je 15 Metern vor und hinter den Haltestellentafeln von der Aufstellung von Fuhrwerken frei bleiben.

(17) Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, bevor er nicht alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; er darf Zugtiere nicht ohne Aufsicht lassen und sie nur auf der Deichselseite absträngen.

(18) Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur auf die Dauer des Auf- oder Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus besonderen Gründen nicht entfernt werden, so ist bei Eintritt der Dunkelheit oder bei dichtem Nebel für entsprechende Beleuchtung zu sorgen, die nur an hell beleuchteten Stellen unterbleiben kann.

(19) Fuhrwerke der Feuerwehr und des öffentlichen Rettungsdienstes unterliegen auf Fahrten zu und von Hilfeleistungen, wenn sonst ausreichende Vorkehrungen für die Sicherheit des Verkehrs getroffen sind, nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit; das gleiche gilt für sonstige Fuhrwerke des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesem Falle sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, bei den im Sicherheits- oder im Rettungsdienste verwendeten Fuhrwerken die für sie vorgeschriebenen Signale zu geben. Alle diese Fuhrwerke sind unter den angegebenen Voraussetzungen von den obigen Fahrvorschriften und von sonstigen Verkehrsverböten oder -beschränkungen befreit.

(20) Die vom Magistrat kundgemachten Anordnungen für Privatwege und Privatstraßen sowie für die Zu- und

Abfahrt und die Wagenaufstellung bei Theatern und sonstigen Vergnügungstätten sind zu befolgen.

Radfahrer.

§ 3.

(1) Für den Radfahrverkehr sind die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäß anzuwenden. Beim Überqueren von Gehwegen haben Radfahrer abzustiegen.

(2) Bei Benutzung von Banketten, die nicht ausschließlich für Radfahrer bestimmt sind, darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören; er hat die Bankette bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

(3) Mit Motorrädern dürfen Radfahrwege nicht befahren werden.

(4) Jedes Fahrrad muß ausgerüstet sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittsbremse;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft;

4. mit einer an der Rückseite angebrachten Blendlinse zur Sicherung gegen nachfolgende oder überholende Fahrzeuge.

(5) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nähen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

(6) Das Mitnehmen von Kindern auf dem Fahrrad ist verboten; das Mitnehmen erwachsener Personen ist nur gestattet, wenn ein zweiter Sitz hinter dem des Lenkers vorhanden ist (Tandem); das Anbinden von Hunden an das Fahrrad ist unzulässig.

Gemeinsame Anordnungen.

§ 4.

Das unregelmäßige Fahren überhaupt, wie insbesondere das Wettfahren, das sogenannte Karussellfahren, das Fahren der Radfahrer und Fahrer von einpurigen Motorrädern zu Vern- oder Übungszwecken im verbauten Gebiete sowie das freihändige Fahren mit Fuhrwerken und Rädern (Motorrädern) auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Straßen ist verboten.

Reiter.

§ 5.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Bestimmungen des § 1, Absätze 2, 4 und 5, sowie § 2 sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benutzen.

Fußgänger.

§ 6.

(1) Fußgänger haben die für sie bestimmten Wege (Gehwege, Gehsteige) zu benutzen. Sie haben die linke Seite des Weges in der Gehrichtung einzuhalten und nach links auszuweichen.

(2) Das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung ist verboten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei, anderer behördlicher Wachkörper, auf Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge, sowie auf Träger schwerer durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehwege behindernder Lasten.

(3) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten.

(4) Die Vorschrift des § 1, Absatz 5, findet Anwendung.

(5) Rollstühle und Kinderwagen dürfen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt und auf ihnen nicht längere Zeit stehen gelassen werden. Kinderwagen müssen stets unter Aufsicht gehalten werden.

(6) Mit Handwagen sowie Hand- und Schiebkarren dürfen Gehsteige nicht befahren werden; für ihren Verkehr auf der Straße sind die Bestimmungen über Fuhrwerke sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Anordnungen.

§ 7.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Art benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird. Zur Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs ist, soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht in Betracht kommen, eine besondere Bewilligung des Magistrates erforderlich.

(2) Wettfahrten, Wettläufe und andere sportliche Veranstaltungen auf Straßen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung des Magistrates.

(3) Das Nachschleifen von Baumstämmen, Ästen und anderen die öffentlichen Verkehrsflächen beschädigenden Gegenständen ist verboten.

§ 8.

Auf Straßen befindliche Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können, sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung und bei starkem Nebel entsprechend zu beleuchten. Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegen gelassen werden und den Verkehr hindern oder gefährden, sind zu entfernen.

Strafen.

§ 9.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 10.

Diese Kundmachung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

297. Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

298. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.

299. Beitritt Luxemburgs zum Antikriegspakt.

300. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechanordnung und der Fernspreckgebührenordnung.

301. Ermächtigung der Berufs Vormundschaft St. Pölten-Stadt zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

302. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an Hochschulen.

303. Beitritt Ungarns zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

304. Druckfehlerberichtigung.

305. Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen.

306. Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Knochen.

307. Ausfuhr von Häuten und Fellen, Knochen und Leimleder.

308. Erweiterung des Geltungsbereiches des Protokolles betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

309. Hinterlegung der Ratifikation Schwedens zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

310. Beitritt Chiles zum Antikriegspakt.

311. Ärztekammer in Oberösterreich.

312. Geltungsbereich der internationalen Meterkonvention.

313. Erweiterung des Geltungsbereiches der internationalen Uebereinkunft zur Abänderung der internationalen Meterkonvention.

314. 2. Durchführungsverordnung zur Leibrenternovelle.

315. Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Antikriegspakt.

316. Abänderung der dreizehnten Ausgabe der Krankenkassentage.
 317. Bau von Luftfahrzeugen.
 318. Führerlose Flugzeuge und Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge.
 319. Beschränkung der Flugausbildung.
 320. Listenführung in der Luftfahrt.
 321. Markenrecht im Verhältnisse zur Argentinischen Republik.
 322. Einfuhrscheine für Getreide und Rindvieh.
 323. Abänderung der siebzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
 324. Abänderung zu der dreizehnten Ausgabe der Krankenkassentage.
 325. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
 326. Sachmündige Behandlung der Schallgewichtswaagen der Dinsch-Maschinenbau-Aktiengesellschaft.
 327. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an der Montanistischen Hochschule in Leoben.
 328. Wiedererlautbarung des Weingesezes.
 329. Feststellung des Ausmaßes der Erhöhung des Arbeitsverdienstes für die Umreihung der Arbeitslosen gemäß Artikel III der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
 330. Ratifikation der internationalen Opiumkonvention durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen.
 331. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
 332. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn Arnoldstein—Hermagor und Hermagor—Kötschach-Mauthen.
 333. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn Göpfritz—Groß-Siegharts und Groß-Siegharts—Raasdorf.
 334. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Lambach nach Haag.
 335. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn Mauthausen—Grein und Krems—Grein.
 336. Konzeptionsmäßige Einlösung der Lokalbahn Baldhofen an der Ybbs—Kienberg—Gaming (Ybbstalbahn) und Gstadt—Ybbs.
 337. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.
 338. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
 339. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.
 340. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Liquidierung der Krankenkasse der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnverwaltung und ihrer Nebenfonds.
 341. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahn- und Kleinbahnen.
 342. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.
 343. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Gemeinde Wien—städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.
 344. Übereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Ersparnisinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.
 345. Beitritt Griechenlands zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.
 346. Ausprägung von Bundesgoldmünzen auf Rechnung von Privaten.
 347. Einfuhrscheinordnung.
 348. Bodentreditankalts-Gesetz.
 349. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
 350. III. Bohnbauförderungsverordnung.
 351. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Norwegens zum Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.
 352. Änderung der Textverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz 1928.

353. Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung.
 354. Beitritt von Costa Rica zum Antikriegspakt.
 355. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Bulgariens zu den Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
 356. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Türkischen Republik zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
 357. Ratifikation des Übereinkommens und des Statuts über das internationale Regime der Eisenbahnen durch Estland.
 358. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.
 359. Beitritt von Britisch-Guyana zum internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
 360. Berichtigung eines Druckfehlers in der Wiedererlautbarung des Weingesezes.
 361. Mietzinsbeihilfengesetz.
 362. Niederlassungs- und Konsulargerichtsvertrag mit Ägypten.
 363. Beitritt Bulgariens zum internationalen Rechtsübereinkommen.
 364. Genehmigung des Bundesrechnungsabchlusses für 1928.
 365. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslawiens zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
 366. Invertriebssetzung der Spezial-Zigarettentabake in Packungen zu 50 Gramm.
 367. Notenwechsel mit Spanien betreffend Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.
 368. Ratifikation des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg durch die Türkei.
 369. Beitritt Venezuelas zum Antikriegspakt.
 370. Beitritt von Trinidad und Tobago zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
 371. Abänderung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungs-Novelle.
 372. Befähigungsnachweis für das konzeptionsmäßige Gewerbe nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung.
 373. Durchführung des Vertrages mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.
 374. Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse einzelner Gruppen von Bediensteten öffentlicher Körperschaften mit der Altersfürsorge.
 375. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Österreichs einerseits und Ungarns und Jugoslawiens andererseits.
 376. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen Eisenbahnen Österreichs, Deutschlands und der Tschechoslowakei, 1. Nachtrag.
 377. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen.

B. Landesgesetzblatt.

33. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Abwasser, Abänderung des Gesetzes.
 34. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirk.
 35. Beförderung von lebenden Tieren mit Kraftwagen im Handelsverkehr.
 36. Reinigungsgeld der Hausbesorger.
 37. Straßenhandel mit frisch gerösteten Kaffeebohnen, Sonntagsruhe und Geschäftsschluß.
 38. Verpflegungsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten und in den ihnen angegliederten Kinder Spitälern.